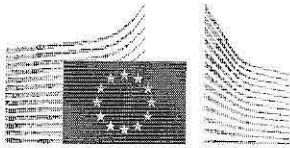




Eingangsdatum : 04/02/2016



| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| Veröffentlichte ID | : | T-11/16 |
| Nummer des Schriftstücks | : | 12 |
| Registernummer | : | 706516 |
| Datum der Einreichung | : | 03/02/2016 |
| Datum der Eintragung in das Register | : | 04/02/2016 |
| Art des Schriftstücks | : | Stellungnahme zum Antrag, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden |
| Referenz der Einreichung über e-Curia | : | Schriftstück DT52620 |
| Nummer der Datei | : | 1 |
| Einreicher | : | Buchet Antoine (R247687) Commission |



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 3. Februar 2016
sj.f(2016)641690

Dokumente in Gerichtsverfahren

AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER DES GERICHTS DER EUROPÄISCHEN UNION

STELLUNGNAHME ZUM ANTRAG AUF ENTSCHEIDUNG IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN

gemäß Artikel 152 der Verfahrensordnung des Gerichts, vorgelegt von der

Europäischen Kommission,

vertreten durch Julio BAQUERO CRUZ, Antoine BUCHET und Friedrich ERLBACHER, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission; Zustellungsanschrift: Zustellungsanschrift: Merete CLAUSEN, ebenfalls Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Bâtiment BECH, L-2721 Luxemburg; der Zustellung via e-curia wird zugestimmt,

in der Rechtssache T-11/16

Fabio De Masi,

- Kläger -

gegen

Europäische Kommission

- Beklagte -

wegen Nichtigklärung, erstens, eines an den Kläger gerichteten Schreibens vom 9. Dezember 2015 des für den Zugang zu Dokumenten zuständigen Abteilungsleiters im Generalsekretariat der Kommission und, zweitens, eines Schreibens vom 9. November 2015 von Herrn Pierre Moscovici, Mitglied der Kommission, an Herrn Alain Lamassoure in dessen Funktion als Vorsitzender des Sonderausschusses des Europäischen Parlaments zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE).

Die Kommission beehrt sich wie folgt zum Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach Artikel 152 der Verfahrensordnung Stellung zu nehmen.

Sachverhalt

1. Mit elektronischer Nachricht vom 29. September 2015 (Klage, Anlage 5) hat der Kläger in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission folgenden Antrag auf Zugang zu Dokumenten gestellt:

"Any room document or other written input prepared by the Commission in the context of the work of the Code of Conduct Group on business taxation since its inception on 9.3.1998".

2. Ebenfalls mit elektronischer Nachricht vom 29. September 2015 (Klage, Anlage 6), hat der Kläger in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 folgenden weiteren Antrag auf Zugang zu Dokumenten gestellt:

"Any formal or informal notes, minutes or other written records from Commission representatives attending meetings of the Code of Conduct group on business taxation since its inception on 9.3.1998."

3. Die zuständige Kommissionsdienststelle, die Generaldirektion TAXUD (GD TAXUD), hat den Erhalt beider Anträge bestätigt und unter einem einheitlichen Aktenzeichen (GESTDEM 2015/5101) der weiteren Behandlung zugeführt.
4. Am 20. Oktober 2015 hat die GD TAXUD dem Kläger mitgeteilt, dass sie die Anträge in Einklang mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 innerhalb einer verlängerten Frist, bis zum 11. November 2015, behandeln wird.
5. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 (Klage, Anlage 7) hat die GD TAXUD dem Kläger eine große Anzahl von beantragten Dokumenten übermittelt, die bereits im Rahmen von früheren Anträgen auf Zugang zu Dokumenten öffentlich gemacht worden sind. Darüber hinaus hat sie dem Kläger näher dargelegt, dass der Antrag im Einklang mit der Rechtsprechung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstelle. Sie hat daher dem Kläger nahe gelegt, zu prüfen, welche Angelegenheiten und welcher Zeitraum für ihn von besonderem Interesse sind und auf dieser Grundlage einen neuen Antrag auf Zugang zu Dokumenten zu stellen. Schließlich hat die GD TAXUD den Kläger auf die Möglichkeit hingewiesen, nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag zu stellen.

6. Mit elektronischer Nachricht vom 18. November 2015 (Klage, Anlage 8) hat der Kläger die Ausführungen der GD TAXUD im Schreiben vom 29. Oktober 2015 zurückgewiesen und in Bezug auf beide Erstanträge vom 29. September 2015 folgenden Zweitantrag gestellt:

"Any formal and informal notes, minutes or other written records from the European Commission as well as any room document or other written input prepared by the Commission in the context of the work of the Code of Conduct Group on business taxation since its inception on 9.3.1998".

Gleichzeitig hat er jedoch folgenden alternativen Antrag gestellt:

"I alternatively request the following specific documents:

- A copy of the summary database produced by the European Commission on the basis of the work of the Code of Conduct Group and other fora covering corporate taxation which contains a list and/or assessment of all potentially harmful tax practices in European Union Member States.*
- The European Commission's minutes of Code of Conduct Group meetings between 01/01/2010 and 15/11/2015. This should be far less than 100 documents in total and would not constitute a disproportionate burden.*
- All room documents prepared by the European Commission for Code of Conduct Group meetings dealing with patent boxes as well as the use, application and exchange between administrations of tax rulings and/or advance pricing agreements".*

7. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 (Klage, Anlage 1), dem ersten vom Kläger angefochtenen Akt, hat der für den Zugang zu Dokumenten zuständige Abteilungsleiter im Generalsekretariat der Kommission den Eingang des Zweitantrags bestätigt. Gleichzeitig hat er zur Kenntnis genommen, dass der Kläger in Reaktion auf das Schreiben der GD TAXUD vom 29. Oktober 2015 seinen Antrag auf Zugang zu Dokumenten erheblich reduziert hat. Daher hat er dem Kläger mitgeteilt, dass er nunmehr die GD TAXUD angewiesen hat, ihm eine Beantwortung seines somit neu formulierten Erstantrags zu geben und ihn darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise sein Recht, einen Zweitantrag zu stellen, nicht in Frage stellt.
8. Am 16. Dezember 2015 hat die GD TAXUD dem Kläger mitgeteilt, dass sie in Anbetracht des weiterhin großen Umfangs des neu formulierten Antrags nicht in der Lage ist, diesen innerhalb der vorgesehenen Frist zu behandeln. Insbesondere hat sie auf die Notwendigkeit hingewiesen, verschiedene Dokumente Mitgliedstaaten zur

Konsultation vorzulegen, wozu diesen eine Frist bis zum 8. Januar 2016 gesetzt worden ist. Erst im Anschluss daran könne eine abschließende Prüfung dieser Dokumente vorgenommen werden. Die GD TAXUD hat dem Kläger daher nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgeschlagen, die in den ersten zwei Anstrichen des geänderten Antrags genannten Dokumente innerhalb von 15 bis 30 Arbeitstagen nach der Annahme dieser Lösung durch den Kläger und die im dritten Anstrich genannten Dokumente nach weiteren 15 bis 30 Arbeitstagen zu übersenden (**Anlage B.1**).

9. Mit elektronischer Nachricht vom 19. Dezember 2015 hat der Kläger diesem Vorschlag zugestimmt (**Anlage B.2**).
10. In der Folge hat die GD TAXUD den Kläger am 19. Januar 2016 vom Stand der Bearbeitung seines Antrags informiert (**Anlage B.3**).
11. In der Zwischenzeit und ohne das dargestellte Verfahren abzuwarten hat der Kläger am 18. Januar 2016 vor dem Gericht die gegenständliche Nichtigkeitsklage eingebracht und einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt.

Hintergrund

12. Mit Beschluss vom 12. Februar 2015 hat das Europäische Parlament einen Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 1) eingesetzt. Am 2. Dezember 2015 hat das Europäische Parlament entschieden, einen zweiten Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 2) einzusetzen, dessen Mandat bis zum 2. Juni 2016 läuft. Der Sonderausschuss wird von Herrn Alain Lamassoure geführt. Der Kläger gehört diesem als Mitglied an.
13. Mit Schreiben vom 22. April 2015 (Klage, Anhang 13) hat Herr Alain Lamassoure in seiner Funktion als Vorsitzender des TAXE Sonderausschusses die Kommission um die Übermittlung von verschiedenen Dokumenten gebeten, unter anderem um Dokumente der Kommission im Zusammenhang mit der vom Rat eingesetzten Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)¹. Bereits aus den vom Kläger vorgelegten Dokumenten (Klage, Anlage 2, 11 und 12) wird deutlich, dass die

Kommission in der Folge mit dem Sonderausschuss eng zusammengearbeitet hat, um der Anfrage des Sonderausschusses so weit als möglich Folge zu leisten. In diesem Zusammenhang hat Herr Pierre Moscovici, Mitglied der Kommission, am 9. November 2015 das zweite vom Kläger angefochtene Schreiben an Herrn Alain Lamassoure gerichtet (Klage, Anlage 2). Darin hat Herr Pierre Moscovici dem Sonderausschuss weitere Dokumente zur Verfügung gestellt und Auskunft über die Behandlung von Dokumenten von Mitgliedstaaten gegeben.

Zum Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren

14. Nach Artikel 151 der Verfahrensordnung kann das Gericht in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.
15. Nach der Rechtsprechung kann die besondere Dringlichkeit nur dann gegeben sein, wenn eine gerichtliche Entscheidung in einem sehr kurzem Zeitrahmen nötig ist, um Risiken abzuwenden die durch die normale Verfahrensdauer hervorgerufen werden könnten². Dieses Verfahren war insbesondere für solche Fälle gedacht, denen der Erlass einstweiliger Anordnungen in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht gerecht werden kann³. Die Praxis des Gerichts zeigt, dass dieses Verfahren nur sehr ausnahmsweise zur Anwendung kommt, was auch daher rührt, dass solche Fälle nach Art. 153 der Verfahrensordnung mit Vorrang entschieden werden und sich somit notwendigerweise negativ auf den Fortgang anderer anhängiger Rechtssachen auswirken. Das Gericht hat die Anwendung des beschleunigten Verfahrens etwa abgelehnt, wenn die durch die Rechtssache aufgeworfenen Rechtsfragen von besonders komplexer und heikler Natur sind⁴.
16. In seinem Antrag macht der Kläger geltend, dass der Zugang zu den Dokumenten der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) eine zentrale Bedeutung für die Ausschussarbeit spielt, dass die Arbeit des Ausschusses bereits in wenigen Monaten beendet werden soll und dass derzeit nicht zu erwarten sei, dass das Mandat

¹ ABl. 1998 C 99, S. 1.

² Siehe z.B. Beschluss Parlament/Kommission, C- 318/04, EU:C:2005:190, Randnr. 15.

³ ABl. C 28 S. 26.

⁴ Urteil Yusuf und Al Barakaat International Foundation gegen Rat, T-306/01, EU:T:2005:331, Randnr. 44.

des Sonderausschusses über Juni 2016 hinaus verlängert wird. Ohne eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren sei eine ordnungsgemäße Erfüllung des Arbeitsauftrages des Sonderausschusses und eine Ausübung der demokratischen Kontrolle nicht angemessen möglich, da die Behinderung der Einsichtnahme in die Dokumente die Arbeitsmöglichkeiten des Ausschusses stark einschränkt sei.

-
17. Diese Begründung kann den vorliegenden Antrag jedoch nicht rechtfertigen.
 18. Tatsächlich hat der Kläger seinen Antrag auf Zugang zu Dokumenten als ein Zugangsberechtigter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellt. Er muss daher wie jeder andere Zugangsberechtigte auch nach den anwendbaren Bestimmungen behandelt werden.
 19. Nach Ansicht der Kommission muss strikt zwischen, auf der einen Seite, dem Verfahren über den Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und, auf der anderen Seite, den Regeln über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union⁵, unterschieden werden. Dies gilt gerade auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Person, die einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stellt, eine bestimmte Funktion in einer der Organe der Union bekleidet. Die Durchsetzung der Vorrechte des Parlaments gegenüber der Kommission im interinstitutionellen Gefüge kann nicht dem Kläger anheimgestellt sein, jedenfalls nicht in seiner Qualität als Zugangsberechtigter und Antragsteller nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
 20. Aus der obigen Darstellung des Hintergrund und des Sachverhalts des vorliegenden Rechtsstreits wird ersichtlich, dass zwischen dem Sonderausschuss TAXE und der Kommission ein intensiver Austausch über die Übermittlung von Dokumenten bzw. über die Einsicht in Dokumente stattgefunden hat und stattfindet. Die auf diese interinstitutionellen Zusammenarbeit anwendbaren Bestimmungen und Verfahren müssen von denjenigen klar getrennt werden, die den Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 regeln.

⁵ Art. 13 Abs. 2 EUV sowie im vorliegenden Fall die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, ABi. 2010 L 304, S. 47.

21. Daher ist die Dauer des Mandats des Sonderausschusses TAXE für die Behandlung des vorliegenden Antrags auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren belanglos.
22. Darüber hinaus ist die Kommission nach einer ersten Prüfung der Klage zum vorläufigen Ergebnis gelangt, dass die Klage in Bezug auf beide angefochtenen Akte als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen werden muss. Dies allein nimmt dem Verfahren bereits offensichtlich die besondere Dringlichkeit im Sinne des Art. 151 der Verfahrensordnung, da es keine Aussicht auf Erfolg haben kann. Eine vorrangige Behandlung dieses Verfahrens würde notwendigerweise negative Auswirkungen auf die Behandlung der anderen beim Gericht anhängigen Verfahren haben, für die Rechtsunterworfenen ein größeres Rechtsschutzinteresse geltend machen können.
23. Daher sind nach Ansicht der Kommission die Voraussetzungen für die Behandlung der vorliegenden Rechtsache im beschleunigten Verfahren nicht erfüllt.
24. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass der Kläger den Empfehlungen der Randnrn 252 bis 255 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts nicht Folge geleistet hat.

Anträge

25. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, das Gericht möge:
1. den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zurückweisen;
 2. die Kostenentscheidung vorbehalten.


Julio BAQUERO CRUZ


Antoine BUCHET


Friedrich ERLBACHER

Bevollmächtigte der Kommission

Anlageverzeichnis

| | | | |
|------------|--|-----------------|------------------------|
| Anlage B.1 | Elektronische Nachricht der GD TAXUD vom 16. Dezember 2015 | Seiten Nr. 1 | Seite 4, Randnr. 8 |
| Anlage B.2 | Elektronische Nachricht des Klägers vom 19. Dezember 2015 | Seiten Nr. 4 | Seite 4, Randnr. 9 |
| Anlage B.3 | Elektronische Nachricht der GD TAXUD vom 19. Januar 2016 | Seiten Nr. 6 | Seite 4, Randnr. 10 |